

# Zukunft katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland

von *Heribert Schmitz*

Anlässe über die katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland nachzudenken, gab und gibt es genügend<sup>1</sup>. Die katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland waren im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter verschiedenem Aspekt ein Fundamentalproblem. Nach einem längeren Zeitraum ruhiger Entwicklung und ausgewogener Verhältnisse scheint es im ausgehenden 20. Jahrhundert Anzeichen zu geben, dass sie wieder, wenn auch unter anderem Aspekt und aus anderen Gründen, zu einem Fundamentalproblem werden könnten. Von den heutigen Problemen um die katholisch-theologischen Fakultäten sind manche, wenn nicht viele »hausgemacht«. Anhand aktueller Aspekte sollen einige Grundprobleme und Einzelfragen aufgezeigt werden<sup>2</sup>.

## 1. Geschichtliche Aspekte

### 1.1 Grundzüge der Entwicklung

Theologie hat seit den Ursprüngen der Universität ihren wissenschaftstheoretischen und hochschulrechtlichen Ort in der Universität. Von Anfang an ist sie eine der universitären »Grundwissenschaften«. Sie gehörte mit der Jurisprudenz und der Medizin zu den sogenannten höheren Fakultäten, während der Großteil der heutigen Wissenschaften zu den niederen Künsten, den »artes liberales«, und damit zur sogenannten Artistenfakultät zählte.

Infolge der Glaubensspaltung kam es zur Aufgliederung in konfessionsgebundene Universitäten. Die Katholische Kirche setzte aber statt auf eine Verbesserung der Universitäten mehr auf eine eigene geprägte Ausbildung ihrer Kleriker in Priesterseminaren tridenti-

---

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines Teils des Vortrags »Die katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland. Aspekte der historischen, rechtlichen und (kirchen)politischen Entwicklung der katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft, gehalten am Mittwoch, 16. September 1998, anlässlich der 20. Studienwoche für die Angehörigen des Höheren Verwaltungsdienstes in den deutschen Diözesen vom 14. bis 18. September 1998 in Bonn.

<sup>2</sup> Für eine systematische Darstellung vgl. insbesondere *Alexander Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: *HdbStKirchR II*, Berlin <sup>2</sup>1996, 549–599; *Manfred Baldus*, Kirchliche Hochschulen, in: *HdbStKirchR II*, Berlin <sup>2</sup>1996, 601–637; *Georg May*, Die Hochschulen, in: *HdbKathKR*, Regensburg <sup>2</sup>1999, 749–777. – Für die Katholischen Universitäten vgl. *Josef Ammer*, Zum Recht der »Katholischen Universität«. Genese und Exegese der Apostolischen Konstitution »Ex corde Ecclesiae« vom 15.08.1990 (fzk 17), Würzburg 1994.

nischer Prägung. Die Aufklärung führte immer mehr zu staatsabsolutistischen Universitäten.

Im 19. Jahrhundert ging man in Europa neue Wege. »Die Hochschulen wurden zumeist zu staatlichen Einrichtungen, denen in mehr oder minder höherem Grade Autonomie und wissenschaftliche Freiheit eingeräumt wurden. Damit war auch die endgültige Entkonfessionalisierung verbunden«<sup>3</sup>. Die Folge war, dass es außerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, geprägt vom Napoleonischen Hochschulideal, an den Universitäten als Staatsanstalten keine theologischen Fakultäten mehr gab.

In Deutschland verlief die Entwicklung der theologischen Fakultäten anders. Während die evangelischen Geistlichen an den Staatsuniversitäten ausgebildet wurden, bestand die Katholische Kirche darauf, ihre Geistlichen an eigenen Hochschulen auszubilden. Dennoch konnte die staatliche Seite in allen deutschen Staaten entweder das Studium der katholischen Theologie an die staatlichen Hochschulen binden oder die Errichtung eigener kirchlicher Hochschulen von der staatlichen Genehmigung abhängig machen. Die kirchliche Seite hat sich Einflussrechte auf die Besetzung der Lehrstühle und auf den Lehrplan der katholisch-theologischen Fakultäten sichern können. Sie konnte auch die Gründung katholisch-theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten verhindern oder gegründete Fakultäten zum Untergang bringen (vgl. Marburg [1831–1833] und Gießen [1830–1859])<sup>4</sup>.

## 2.2 Hochschulfreiheit statt Hochschulmonopol

Die Entwicklung der katholisch-theologischen Fakultäten ist tiefgreifend durch das vom Staat seit der Neuordnung im Anfang des 19. Jahrhunderts zunehmend beanspruchte Hochschulmonopol geprägt, das bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts als Grundprinzip des deutschen Hochschulwesens angesehen wurde.

Der Katholischen Kirche ist es aufgrund ihres Bemühens um die von ihr geforderten wissenschaftlichen und hochschulmäßigen Ausbildungsmöglichkeiten für ihren geistlichen Nachwuchs auch zuzuschreiben, das staatliche Hochschulmonopol aufzubrechen. Nach 1945 wurde den Kirchen in mehreren Länderverfassungen (Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen) das Recht zuerkannt, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener nicht mehr nur Konvikte und Seminare, Priesterseminare oder entsprechende Lehranstalten zu haben, sondern eigene »Hochschulen« zu errichten und zu unterhalten. Dadurch wurde ihr die Hochschulfähigkeit zuteil. Die Katholische Kirche hat die ihr auch durch das Grundgesetz zuerkannten bürgerlichen Freiheiten allgemeiner Art nicht zuletzt im Bereich ihrer Hochschuleinrichtungen wahrgenommen. Unter besonderer Beteiligung der Katholischen Kirche hat sich ein allgemeines Ersatzhochschulwesen herausgebildet, das »von der Vielzahl bestehender kirchlicher

<sup>3</sup> Willibald Maria Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* V, Wien-München 1969, 340–348 (343).

<sup>4</sup> Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*, I–V, Berlin 1973–1995 (I 443f.); Uwe Scharfenecker, *Die Katholisch-Theologische Fakultät Gießen 1830–1859*, Paderborn u.a. 1998, 310–339.

Fachhochschulen und ganz besonders von der Existenz der Katholischen Universität Eichstätt manifestiert« wird<sup>5</sup>.

Dennoch gilt es zu beachten, dass die allgemeine Freiheit zur Errichtung von Hochschulen »ausgerechnet auf dem Gebiet der Theologenausbildung eine bemerkenswerte Einschränkung« erfährt<sup>6</sup>. Aufgrund der Weitergeltung der maßgeblichen Konkordate besteht als »Korrelat der staatskirchenvertraglichen Garantie der theologischen Staatsfakultäten« die Verpflichtung der Kirche, sich beim Ausbau eines eigenen Hochschulwesens im Bereich der Theologenausbildung zurückzuhalten, »um nicht ›vor Ort‹ zu einer konkordatar garantierten theologischen Staatsfakultät in Konkurrenz zu treten. Das Konkordatsrecht, das ursprünglich im Hinblick auf das Hochschulmonopol des Staates einen deutlich kirchenprivilegierenden Charakter hatte, ist somit inzwischen für die Kirche partiell zu einer ›Grenze‹ für die hochschulrechtliche Errichtungsfreiheit geworden, die von der Kirche, soweit es um die akademische Theologenausbildung geht, nach wie vor zu beachten ist«<sup>7</sup>.

## 2. Leitlinien für die zukünftige Entwicklung

Das Fehlen der Theologie in der Universität wurde immer wieder als Mangel empfunden. Manchmal ist sogar aus der Universität selbst heraus an den Universitätsträger der Wunsch herangetragen worden, Theologie in der Universität zu ermöglichen, wo es keine theologische Fakultät gab, oder sie durch andere Theologien zu erweitern. Auch heute wird Theologie in der Universität als notwendig erklärt (vgl. Erfurt). Gleichwohl scheint die Zukunft der Theologie in der Universität aus unterschiedlichen Gründen gefährdet, nicht zuletzt wegen des quantitativen Ausmaßes, das sie in den »fetten« Jahren angenommen hat<sup>8</sup>.

Tragende Grundgedanken für die zukünftige essentielle und existentielle Entwicklung auch der katholisch-theologischen Fakultäten und damit für die kirchliche Hochschulplanung werden Interdisziplinarität und Kooperation sein<sup>9</sup>.

### 2.1 Kirchliche Planung

Außer dem Apostolischen Stuhl besitzt kirchlicherseits auch die Deutsche Bischofskonferenz die Hochschulplanungskompetenz für alle wissenschaftlichen Einrichtungen für Katholische Theologie, auch für den Bereich der staatlichen katholisch-theologischen

<sup>5</sup> Rainer Himmelsbach, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, Berlin 1997 (StaatsKirchRAbh 28), 29.

<sup>6</sup> R. Himmelsbach, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten (wie Anm. 5), 30.

<sup>7</sup> R. Himmelsbach, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten (wie Anm. 5) 30.

<sup>8</sup> Vgl. Heike Schmoll, Nicht ohne Theologie. Zur Klärung der Werte sind die theologischen Fakultäten unerlässlich, in: FAZ, Nr. 226/29.09.1997, 16.

<sup>9</sup> Die Problematik, die sich aus der immer wieder erhobenen allgemeinen Forderung nach »Trennung von Staat und Kirche« ergibt, bleibt ausgeklammert.

Fakultäten (vgl. Nr. 2 AkkommDekr/I)<sup>10</sup>, wengleich sie durch die konkordatären Regelungen beschränkt ist<sup>11</sup>. Denn die Organisationshoheit für diese Fakultäten liegt beim Staat, der jedoch bei der gegenwärtigen rechtlichen Gesamtregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht einseitig vorgehen kann. Die Planungskompetenz der kirchlichen Autoritäten kann sich aber nicht unmittelbar auswirken, da sie nur im Rahmen der konkordatsrechtlichen Bestimmungen zu verwirklichen ist. Gleichwohl ist es den kirchlichen Autoritäten und damit auch der Deutschen Bischofskonferenz unbenommen, ihre Planungsvorstellungen in die Verhandlungen der Konkordatspartner einzubringen und den Landesregierungen und den Kultus- oder Wissenschaftsverwaltungen vorzutragen.

Die Planungskompetenz der Deutschen Bischofskonferenz ist außer durch die konkordatären Vereinbarungen auch durch den in der deutschen Kultur- und Wissenschaftspolitik maßgebenden Föderalismus in ihrer Verwirklichung begrenzt. Daher kann die Deutsche Bischofskonferenz nur Grundsätze und Empfehlungen sowie Kriterien zur Entwicklung der katholisch-theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen aufstellen<sup>12</sup>. Es ist der Eindruck entstanden, dass sich die deutschen Bischöfe in den Regionen zu einem einheitlichen Vorgehen – vielleicht sogar aus ihrer Sicht mit guten Gründen – nicht durchzuringen vermögen und dass sie sich eher passiv und passionistisch der Gegenwart überlassen<sup>13</sup>. Doch sollte man prüfen, ob man sich das Gesetz des Handelns aus der Hand nehmen lassen will, oder ob es nicht besser ist, aktiv die Zukunft auch der katholisch-theologischen Fakultäten mitzugestalten.

## 2.2 Interdisziplinarität

Der Wandel in der Hochschullandschaft ist geprägt von Interdisziplinarität und den damit verbundenen Folgen. Diesem Wandel können sich die theologischen Fakultäten nicht entziehen, wenn sie nicht zur Bedeutungslosigkeit verkommen wollen. Interdisziplinarität bedeutet »Schränkenabbau und Grenzüberschreitung«<sup>14</sup>. Die Wissenschafts-

<sup>10</sup> *SC InstCath*, Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» und der ihr beigefügten «Ordinationes» vom 01.01.1983, in: AAS 75, 1983 I, 336–341, dt. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 9, Bonn 1979/1983, 50–55.

<sup>11</sup> Vgl. *Heribert Schmitz*, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Kommentar zu den Akkommodationsdekreten zur Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana», in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen 100, Bonn 1992, Rd.-Nr.86; ders., Hochschulplanung nach Kirchlichem Recht, in: Theologie und Glaube 77, 1987, 347–360, abgedr. in: ders., Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (fzk 8), Würzburg 1990, 299–312.

<sup>12</sup> Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Pressebericht vom 01.03.1996 über die Frühjahrs-Vollversammlung der DBK vom 26.–29.02.1996 (PRDD96G-001), 7.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. *lu*, 24 Professuren werden abgebaut. Ministerium streicht 80 Stellen an theologischen Fakultäten, in: Fränkischer Tag 12.02.1999 (Bayerischer Landtag, Pressespiegel Nr.23/1999, 8); die bayerischen Bischöfe seien in die Defensive gedrängt worden und hätten sich gehalten gesehen, der vom Ministerium vorgelegten Personalstruktur zustimmen zu müssen.

<sup>14</sup> *Hubert Markl*, Leistung muß zählen. Abbau von Grenzen und Schranken: Unser Wissenschaftssystem im Wind des Wandels, in: FAZ, Nr.44/21.02.1998, Beilage: Bilder und Zeiten, S.II, Sp.2–3. – Vgl. auch *Wolfgang Frühwald*, Athen aus Alexandrien zurückerobern. Die Aufgabe der Universität beim Aufbruch der Wissenschaft in das neue Jahrtausend, in: FAZ, Nr.84/09.04.1998, 9–10.

geschichte zeigt, dass Neues gerade an den Schnittstellen der Disziplinen geschieht<sup>15</sup>. Interdisziplinarität – oder vielleicht zutreffender – Transdisziplinarität bedeutet, Forschung, Lehre und Studium so zu betreiben, dass die Fach-, Fächer-, Disziplin-, Instituts- und Fakultätsgrenzen keine die Kooperation hindernden Mauern bilden<sup>16</sup>.

### 2.3 Kooperation

Für die Verwirklichung der notwendigen Kooperation im Bereich wissenschaftlicher Institutionen für Katholische Theologie gibt es unterschiedliche Weisungen und Anregungen. Auch die zuständigen kirchlichen Autoritäten haben für die Verwirklichung der Kooperation in den Bereichen von Theologie und Religion bereits einige Weisungen gegeben.

#### 2.3.1 Grundsätze und Normen für die Katholischen Universitäten

Nach den kirchlichen Bestimmungen über die Katholischen Universitäten<sup>17</sup> ist es nicht nur erforderlich, dass die Einzeldisziplinen in systematischer Weise vermittelt werden; vielmehr hilft die Interdisziplinarität, die besonders durch den Beitrag der Philosophie und der Theologie befruchtet ist, eine organische Sicht der Wirklichkeit herzustellen (Nr. 20 ECE). Darüber hinaus ist eine verstärkte Kooperation in regionaler, nationaler und internationaler Zusammenarbeit aller Katholischen Universitäten, auch der Kirchlichen Universitäten und Fakultäten, sowie mit den anderen Universitäten und Forschungs- und Lehrinrichtungen, sowohl den öffentlichen wie den privaten. Außerdem haben sich die Katholischen Universitäten an den öffentlichen Planungen und an den Projekten der nationalen und internationalen Institutionen zu beteiligen, die sich um Gerechtigkeit, Entwicklung und Fortschritt bemühen (Art. 7 Normen ECE).

#### 2.3.2 Innerfakultäre Kooperation zwischen den theologischen Disziplinen

In der Diskussion um die Theologie für das 21. Jahrhundert wird darauf hingewiesen<sup>18</sup>: »Das Fach Theologie gibt es eigentlich nicht. Was es gibt, ist eine genormte Vielfalt, ein ›Kanon‹ theologischer Fächer. Denn Theologie ist eine komplexe Wissenschaft, eine ›Fakultät‹, ein ›collegium facultatis‹, ein Ausdruck, der sich zunächst an lehrenden Personen orientiert, dann aber Bedeutung einer ›Grundwissenschaft‹ in ihrer Gesamtheit an-

<sup>15</sup> Vgl. *Winfried Schulze*, Interview mit dem »Münchener Uni-Magazin« (MUM), Nr.2/1998, 2–3 (3, Sp.4).

<sup>16</sup> Man kann drei Typen von Interdisziplinarität unterscheiden: »Die fach- und sachnahe Interdisziplinarität (Zusammenwirken von benachbarten Fächern mit ähnlichen Methoden), die problemorientierte Interdisziplinarität (die beteiligten Fächer arbeiten an einer gemeinsamen Problemstellung) sowie die kreative Interdisziplinarität (originelle und ausgefallene Kombinationen, bei denen ein kreativer Impuls entsteht«; vgl. *Heike Schmoll*, Auf dem Weg in die Wissenschaftsgesellschaft. Fachleute fordern tiefgreifende Reform des deutschen Bildungssystems, in: FAZ, Nr.155/08.07.1998, 3; *dies.*, Glaube im lebensgeschichtlichen Zusammenhang, in: FAZ, Nr.287/10.12.1997, 16.

<sup>17</sup> Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution »Ex corde Ecclesiae« über die Katholischen Universitäten vom 15.01.1990, in: AAS 82, 1990, 1475–1510, dt. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 99, Bonn 1990.

<sup>18</sup> *Dietmar Mieth*, Theologie für das 21. Jahrhundert. Ein Ausblick aus katholischer Sicht, in: Forschung und Lehre 1998, 368–370 (368).

nimmt«. Damit ist zugleich, aber nur mittelbar, ein Defizit katholisch-theologischer Fakultäten angesprochen, in denen die einzelnen Disziplinen unabhängig voneinander ohne den notwendigen Kontakt miteinander gelehrt werden. Wenn also von Interdisziplinarität oder Transdisziplinarität die Rede ist, müssen zunächst die innerfakultären Grenzen zwischen den theologischen Disziplinen überwunden werden. Die Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana«<sup>19</sup> kritisiert, dass die Einheit der Theologie nicht genügend hervortritt. Sie fordert daher, die einzelnen theologischen Disziplinen so zu lehren, dass »aus den inneren Gründen des jeweiligen Gegenstandes und in Verbindung mit den anderen theologischen Disziplinen, auch in den philosophischen und den Humanwissenschaften, die Einheit der ganzen theologischen Lehre klar hervortritt« (Art. 67 § 2 SapChrist; Art. 50 OrdSapChrist). Gleichwohl ist das dementsprechende Projekt »Theologischer Grundkurs« nur bruchstückhaft zum Tragen gekommen; es wurde und wird von Fakultät zu Fakultät äußerst unterschiedlich verwirklicht.

### 2.3.2 Ökumenische wissenschaftliche Kooperation in Hochschuleinrichtungen

Für die Kooperation im Bereich der Ökumenischen Theologie sind eingehende Weisungen in dem Ökumenischen Direktorium von 1993 enthalten<sup>20</sup>.

#### – Ökumenische Theologie:

Gemäß dem Ökumenischen Direktorium von 1993 (DirOec) ist bereits in der Anfangsphase des dreistufig konsekutiv angelegten kirchlichen Studiensystems Ökumenische Theologie als Fach der Katholischen Theologie notwendiger Bestandteil der theologischen Ausbildung. Im *ersten* Studienabschnitt, d.h. nach dem deutschen Studiensystem im Diplomstudiengang Katholische Theologie, ist das ökumenische Anliegen zunächst in der Form der Einführung in Ökumenik und Ökumenische Theologie zu verwirklichen. Da die in Lehrfragen tätigen Personen in der Regel katholisch sein sollen, sind diese einführenden Lehrveranstaltungen von katholischen Lehrpersonen zu halten (Nr. 192 Satz 6–7 DirOec). Im *zweiten* und *dritten* Studienabschnitt, d.h. im Postgraduiertenstudium (Lizentiatstudium, Doktorandenstudium), können und sollen die aufbauenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen von Gastdozenten aus den betreffenden Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehalten werden. Gastdozenten können auch Kurse »technischer« Art abhalten, wie z. B. Sprachkurse, Kurse über soziale Kommunikation, Religionssoziologie. Aufgabe der zuständigen Bischofskonferenz ist es festzulegen, »wie die katholischen Kriterien anzuwenden sind, die sich auf die Qualifikation von Professoren, die Dauer ihrer Lehrtätigkeit und ihrer Verantwortung für den Inhalt von Kursen beziehen« (Nr. 195 DirOec).

<sup>19</sup> Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana« über die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 15.04.1979 (SapChrist), in: AAS, 1979, 469–499; *SC InstCath*, Ordinationes (Durchführungsverordnungen) zu SapChrist vom 29.04.1979 (OrdSapChrist), in: AAS 71, 1979, 500–521; dt. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 9, Bonn 1979.

<sup>20</sup> Vgl. *Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen*, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen für den Ökumenismus vom 25.03.1993, dt. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110, Bonn 1993, besonders Kap. V, Abschn. 7 Die Zusammenarbeit in Hochschuleinrichtungen, 94–99, Nr.191–203.

– Formen der Zusammenarbeit:

Für die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen wird in ökumenischer Hinsicht als nützlich angesehen, »daß die ökumenischen Institute Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften in ihrem Lehrkörper und unter den Studenten hätten« (Nr. 198 DirOec). Für Institute, die Teil einer theologischen Fakultät sind oder die seitens der betreffenden Kirche als selbständige Einrichtung unter ihrer Autorität errichtet sind, sollen die Beziehungen zu den kirchlichen Autoritäten hinsichtlich der ökumenischen Aktivität in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit festgelegt werden (Nr. 199 Dir Oec).

Interkonnektionelle Institute sind Institute, die gemeinsam von bestimmten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften errichtet sind oder verwaltet werden. Sie sollen eingerichtet werden zur Förderung der Einheit der Christen, um gemeinsame Studien über Angelegenheiten, »wie die missionarische Tätigkeit, die Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen, den Atheismus und Unglauben, den Gebrauch von sozialen Kommunikationsmitteln, Architektur und sakrale Kunst und – im Bereich der Theologie – die Erklärung der Heiligen Schriften, die Heilsgeschichte und Pastoraltheologie« durchzuführen. Sie haben die Verantwortung der Institute gegenüber den Autoritäten der jeweiligen Kirche und kirchlichen Gemeinschaften in den Statuten eindeutig festzulegen (Nr. 200 Dir Oec).

Schließlich werden die katholischen Institutionen ermutigt, »auch für Vorschläge offen [zu] sein, die heute mit zunehmender Häufigkeit von Autoritäten seitens staatlicher und nichtkonfessioneller Hochschulen eingebracht werden, zum Studium der Religion verschiedene, ihnen gehörende Institute zu verbinden«, jedoch immer unter Wahrung der legitimen Autonomie der katholischen Institute (Nr. 203 DirOec).

– Konsequenzen:

Mit den Weisungen des Ökumenischen Direktoriums von 1993 zur Kooperation im Bereich der Ökumenischen Theologie ist die Möglichkeit gegeben, dass in katholisch-theologischen Fakultäten nicht-katholische christliche Lehrpersonen wenigstens im Postgraduiertenstudium tätig sein können<sup>21</sup>.

Die Weisungen des Ökumenischen Direktoriums von 1993 sind darüber hinaus für den ganzen Bereich »Religion«, die »Religionswissenschaften« eingeschlossen, von Bedeutung, auch im Hinblick auf eine institutionelle Zusammenarbeit. Die Religionswissenschaft erlangt im universitären Bereich zunehmend größere Aufmerksamkeit. Die Ludwig-Maximilians-Universität München wird aller Voraussicht nach ab dem Wintersemester 1998/99 einen Studiengang *Religionswissenschaft* einführen, der der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik zugeordnet ist, aber interfakultär arbeiten

---

<sup>21</sup> Gemäß dem für die katholisch-theologischen Fakultäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geltenden Hochschulrecht kann eine nicht-katholische Lehrperson dem Lehrkörper der Fakultät nicht vollberechtigt, sondern nur mit Einschränkungen angehören. Ihr kann zwar eine Professur übertragen werden, aber auf die Ausübung bestimmter Rechte muss in Blick auf die konfessionelle Bindung der Fakultät in schriftlich festzuhaltender Weise verzichtet werden.

wird, auch unter wenigstens teilweiser Mitwirkung der an der Ludwig-Maximilians-Universität bestehenden Theologen<sup>22</sup>.

### 2.3.4 Interfakultäre Kooperation

Interfakultäre Kooperation bedeutet die hochschulinterne Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fakultäten ein und derselben Universität, vor allem die Kooperation zwischen der katholisch-theologischen und der evangelisch-theologischen Fakultät<sup>23</sup>.

### 2.3.5 Institutionelle Kooperation

Bedeutsamer als die verstärkte Zusammenarbeit in ein und derselben Universität ist die hochschulexterne institutionelle Kooperation zwischen Institutionen verschiedener Hochschulen, vor allem solcher in unterschiedlicher Trägerschaft.

– Kooperation zwischen Fakultäten verschiedener Hochschulen:

Zwischen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg ist – im Rahmen der Sparpläne – eine Zusammenarbeit im Fach Kirchenrecht vom zuständigen Ministerium mit kirchlichem Einverständnis vorgesehen und angeordnet worden. Dazu ist zwischen den beiden Universitäten ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden<sup>24</sup>.

Der Kooperationsvertrag München-Augsburg wird der Muster-Kooperationsvertrag für alle zukünftigen derartigen Kooperationen sein. Dieser Kooperationsvertrag hat den Mangel, dass er vor allem nur die Sicherstellung der Lehre im Fach Kirchenrecht betrifft. Die vereinbarte Wahrung der »Belange des Faches Kirchenrecht« in der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg durch den Münchener Kirchenrechtler muss sachgemäß notwendig in der Weise interpretiert werden, dass sie auch die anderen Fächer der Katholischen Theologie betreffen, d.h. insoweit »Kirchenrecht« als kirchliche Rechtsord-

<sup>22</sup> Vgl. *Ludwig-Maximilians-Universität* (LMU) München, AKTUELL aus den Gremien, Nr.4, 1998, Bl.2: Studiengang Religionswissenschaft, und den richtigstellenden Nachtrag dazu in: AKTUELL aus den Gremien, Nr.5, 1998, Bl.3. – Vgl. auch die Planungen für die Universität Erfurt im Bereich der Religionswissenschaften im Blick auf die Brückenfunktion nach Osteuropa; ferner *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (DFG), Jahresbericht 1997, Aufgaben und Ergebnisse, Bd.1, in: *OssRom-dt*, Nr.36/04.09.1998, 11: Katholische Theologie – ein Arbeitsbereich der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

<sup>23</sup> An der LMU München werden nach dem Reformplan zur Neuordnung der 20 Fakultäten die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät, die erhalten bleiben sollen, enger zusammenarbeiten müssen; vgl. *M.-H.*, Die Fakultäten neu gliedern, in: *Münchener Uni-Magazin* (MUM), Nr.3, 1998, 4; vgl. *Christine Burtscheidt*, Das Ende der kleinen Königreiche. LMU-Rektor Andreas Heldrich kündigt eine Neuordnung der 20 Fakultäten an. Interdisziplinärer Dialog und Forschungsprojekte sollen von der Reform profitieren, in: *SZ*, Nr.146/29.06.1998, S.L2.

<sup>24</sup> Vgl. *LMU München*, AKTUELL aus den Gremien, Nr.5, 1998, Bl.2<sup>r</sup>: Kooperation München-Augsburg: »Zwischen der Universität München und der Universität Augsburg wird eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Kirchenrecht in den Katholisch-Theologischen Fakultäten beider Hochschulen abgeschlossen. Damit soll die Lehre in diesem Fachgebiet in Augsburg sichergestellt werden. Der Münchener Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht, insbesondere Eherecht, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht, wird in Augsburg die dort erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten und alle Belange des Faches vertreten. Der Senat stimmte dem Abschluß dieser Vereinbarung zu.«



nung und dementsprechend Belange des »Kirchenrechts« und nicht nur solche des Kirchenrechts als »Kirchenwissenschaft« in Frage stehen. Das Fach Kirchenrecht gehört zu den Hauptfächern der Katholischen Theologie mit der Folge, dass Katholische Theologie in Forschung und Lehre nicht betrieben werden kann, ohne das Fach Kirchenrecht. Der Fachvertreter Kirchenrecht muss sich auch zu anderen als nur Fragen des Kirchenrechts im Sinn von Kirchenrechtswissenschaft äußern können, da es um Theologie als solche und ganze geht. Ein Kooperationsvertrag müsste daher vorsehen, daß der betreffende Fachvertreter Vollmitglied beider Fakultäten wird. Denn nur auf diese Weise ist das betreffende Fach voll in den zuständigen Gremien präsent. Die Vollmitgliedschaft in beiden Universitäten scheidet indessen noch an den dienst- und hochschulrechtlichen Gegebenheiten. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass derartige Kooperationen nicht nur auf bestimmte Fächer bezogen werden und es dadurch zu Fächern 1. oder 2. Klasse kommt.

Die Kooperation zwischen zwei Fakultäten kann soweit gedeihen, dass sich die eine Hälfte der theologischen Fächer am Standort X und die andere Hälfte am Standort Y befindet, so dass eine zweigeteilte standortgetrennte Fakultät entsteht, ähnlich wie sich die Lage zwischen Osnabrück und Vechta entwickelt hat<sup>25</sup>. Eine derartige Kooperation kann auf Dauer nicht gut gehen, wenn und weil die betreffende(n) Lehrperson(en) – als im »Spagat« tätig – nur »gelegentlich« am zweiten Dienort anwesend ist (sind).

Die vorgenannte Form der Kooperation ist von der Tätigkeit eines »professor invitatus« zu unterscheiden. Diese Lehrperson ist zur Erweiterung oder Abrundung des Lehrangebots eingeladen, ohne unmittelbar in die Entscheidungsstrukturen der einladenden Hochschule eingebunden zu sein<sup>26</sup>.

– Kooperation zwischen kirchlicher Fakultät und staatlicher Hochschule:

Als zukunftssträftig wird von manchen anstelle der Integration auch die Kooperation einer kirchlichen Fakultät oder Hochschulinstitution mit einer staatlichen Hochschule angesehen.

In jüngster Zeit ist das sogenannte *Trierer Kooperationsmodell* wieder erneut als Vorbildmodell für die Zusammenarbeit zwischen einer theologischen Fakultät in kirchlicher Trägerschaft und einer staatlichen Universität in die Diskussion eingeführt worden. Das Trierer Kooperationsmodell soll anscheinend im Blick auf die von universitärer und staatlicher Seite gewünschte Eingliederung des Philosophisch-Theologischen Studium in Erfurt als Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Erfurt Patenfunktion haben<sup>27</sup>.

Vom Werdegang her ist das Trierer Kooperationsmodell zumindest eine Ersatzlösung, wenn nicht eine Notlösung, damit die Theologische Fakultät Trier, die in kirchlicher Trägerschaft existiert, nicht nach Gründung der Universität Trier in das Abseits gerät. Ur-

<sup>25</sup> Vgl. den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29.10.1993 zur Änderung des Konkordats vom 26.02.1965, in: AAS 87, 1995, 556–570, abgedr. in: AfkKR 164, 1995, 235–247.

<sup>26</sup> Vgl. z.B. die Rechtsfigur des »professor invitatus« an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Als »professores invitati« waren dort u.a. tätig: Paul Wesemann, Hubert Müller, Heinrich Mussinghoff.

<sup>27</sup> Vgl. *Daniel Deckers*, Wider die Tradition. Das Philosophisch-Theologische Studium in Erfurt soll nicht Universitätsfakultät werden, in: FAZ, Nr.201/31.08.1998, 16; D. D. [ders.], Entscheidung des Vatikans endgültig? Bedauern und ein wenig Hoffnung in Erfurt/Die Zukunft des Studiums, in: FAZ, Nr.202/01.09.1998, 6.

sprünglich war vom Land Rheinland-Pfalz geplant, die kirchliche Theologische Fakultät Trier in die in Trier stationierte Geisteswissenschaftliche Fakultät der neu zu errichtenden Landesuniversität Trier-Kaiserslautern zu integrieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass auch die Gebäude und das dazu gehörende Gelände des damaligen Rudolfinums als Mitgift in die neue Hochschule eingebracht würden. Das wurde seinerzeit vom Bistum Trier abgelehnt. Da die Gründung der rheinland-pfälzischen Landesuniversität Kaiserslautern-Trier durch den Wissenschaftsrat befürwortet und anderweitig gesichert war, hat die Landesregierung den Plan der Integration der Theologischen Fakultät Trier fallengelassen. Um die Situation der Theologischen Fakultät Trier zu verbessern, kam der Plan einer Kooperation auf, die mit dem Kooperationsvertrag von 1970 verwirklicht wurde<sup>28</sup>.

Die vertraglich vereinbarte Kooperation hat Vorteile und Nachteile. Zu den Vorteilen soll vor allem der aus kirchlicher Sicht angemessenere Zugriff auf das Lehrpersonal bei dessen Zulassung und insbesondere bei dessen Beanstandung und Entlassung zählen. Dieser Vorteil besteht zunächst und vor allem hinsichtlich der als Lehrperson tätigen Priester und Diakone, die in einem kirchenrechtlicher Ausgestaltung unterliegenden Klerikerdienstverhältnis stehen, soweit nicht auch für sie in ihrer Eigenschaft ein kirchliches Beamtenverhältnis begründet worden ist (vgl. Katholische Universität Eichstätt). Was die nichtklerikalen Lehrpersonen anlangt, ist hinsichtlich deren Entlassung die Rechtsform zu berücksichtigen, in der sie als Lehrpersonen beschäftigt sind. Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kircheneigener Prägung, aus dem sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und in der Regel unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens entlassen werden können. Als kirchliche Angestellte sind sie in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt und unterliegen auch als akademische Lehrpersonen wie alle anderen kirchlichen Angestellten dem weltlichrechtlichen Arbeitsrecht, mit all den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Nachteilig wirkt sich vor allem aus, dass die kooperierende Institution nicht zur Universität gehört und daher auf das rechtliche Leben der Universität keinen Einfluss nehmen kann, da die kooperierende Institution nicht durch ihre Repräsentanten in den Organen und Gremien der Universität mit Sitz und Stimme mitwirken kann. Die Katholische Theologie als solche ist in der Weise einer nur kooperierenden Institution nicht als vollwertiges Mitglied im Kreis der Kulturwissenschaften vertreten, sondern bleibt aus dem öffentlichen universitären Leben ausgegrenzt. Die nicht-integrierte Hochschule bleibt eine Hochschulinstitution minderen Ranges, unbeschadet ihrer Leistungen, die sie für die

---

<sup>28</sup> Vereinbarung zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen der Diözese Trier und dem Land Rheinland-Pfalz zur Regelung der ersten Stufe des Zusammenwirkens der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier der zweiten Landesuniversität Trier/Kaiserslautern und der Theologischen Fakultät Trier vom 28.09.1970 (Kooperationsvertrag Trier), in: Kirchliches Amtsblatt Trier 1970, 246; Theologische Fakultät Trier, Statuten 1983, 31f.; Joseph Listl, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987, II 431–433. – Der Trierer Kooperationsvertrag regelt vor allem das wechselseitige Studium der an der Theologischen Fakultät Trier und an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden und die Prüfungsberechtigungen und -modalitäten.

Katholische Theologie erbringt. Schließlich besteht auch die Gefahr, Ghetto oder sogar Klitsche zu werden<sup>29</sup>.

### 2.3.6 Virtuelle Kooperation – Zusammenarbeit im multimedialen Bereich

Im Zusammenhang mit den Sparplänen darf wohl auch das Augenmerk auf die multimedialen Möglichkeiten gelenkt werden. Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken lassen sich auch für die Katholische Theologie in Lehre und Studium nutzbar machen. Dahingehend hat sich der zuständige bayerische Staatsminister geäußert<sup>30</sup>. Die positiven Hinweise auf diese Nutzungsmöglichkeiten nehmen zu<sup>31</sup>.

## 3. Probleme der gegenwärtigen Diskussion

Schlagworte der gegenwärtigen Diskussion um die katholisch-theologischen Fakultäten sind: Dequantifizierung oder Verschlankung (»Abspecken«/ »Gesundschumpfen«) und Aufhebung von Fakultäten. Von gewissen Kreisen wird Entstaatlichung der Fakultäten gefordert.

### 3.1 Verschlankung

Verschlankung ist ein Modewort, das in vielen Bereichen verwendet wird und zu unbegründeten und unberechtigten Maßnahmen geführt hat. Was in der nachkonziliaren Zeit »aufgeschwemmt« worden sei, so wird argumentiert, müsse abgebaut werden<sup>32</sup>. Dabei ist zu bedenken, dass nicht das Vaticanum II selbst die Ursache für die Aufschwemmung war, sondern die als Konsequenz aus den konziliaren und nachkonziliaren Erlassen folgende Vermehrung der Pflicht-Hauptfächer in der theologischen Ausbildung. Größere Ursache für die Quantifizierung der Fächer war die wirtschaftlich günstige Situation.

Verschlankung bedeutet für die katholisch-theologischen Fakultäten Reduzierung von Lehrpersonal und Ausstattung in jeder Hinsicht: personell, sächlich und räumlich. Es besteht eine – auch in diesem Bereich nicht zu leugnende – Relation zwischen Quantität

<sup>29</sup> Gleichwohl spricht sich *R. Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten (wie Anm. 5), 278, entschieden dagegen aus, die in Trier bestehende Kooperation aufzugeben und ein derartiges Modell nicht mehr anzuwenden. Er begründet seine Auffassung mit der »Vorreiterrolle«, die der Theologischen Fakultät Trier und den anderen drei theologischen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft bei der Durchbrechung des staatlichen Hochschulmonopols zukam.

<sup>30</sup> Vgl. *KNA*, Zukunft theologischer Fakultäten: Weiter in der Diskussion, in: *KNA-ID* Nr.3/18.01.1998, 4 (849): »Denkbar ist für [Kultusminister] Zehetmair zum Beispiel die Übertragung von Vorlesungen theologischer Koryphäen in die Hörsäle anderer Fakultäten. Auch die Theologie habe sich fortentwickelt und solle stärker vernetzt werden, so der Minister.«

<sup>31</sup> Zu den Problemen »Virtueller Professor – Virtueller Hörsaal – Video-Übertragungen« im Hochschulbereich vgl. auch *Erwin Teufel*, Christlicher Politik geht es um den Menschen. Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Erwin Teufel (Baden-Württemberg) [geführt im Staatsministerium in Stuttgart von Wiss. Mitarbeiter Hans Bauernfeind und Prof. Dr. Karl Schlemmer, beide Universität Passau], in: *Anzeiger für Seelsorge (AnzSS)* 1998, Heft 1, 7–12 (12).

<sup>32</sup> Vgl. *Gerhard Hartmann* (Leserbrief), Nach dem Konzil aufgeschwemmte Theologie-Fakultäten, in: *FAZ*, Nr.195/23.08.1997, 6.

und Qualität. Die katholisch-theologischen Fakultäten sind nicht nur von außen, sondern auch »von innen heraus gefährdet«. Darauf ist an erster Stelle hinzuweisen<sup>33</sup>. Im Blick auf die Lehrpersonen sind die Ressourcen selbst dann nicht unerschöpflich, wenn man neben Nichtpriestern insbesondere Frauen stärker einbezieht. Die Quantität von ca. 400 Lehrpersonen lässt sich – so die Erfahrung – nicht so ohne weiteres mit Qualität füllen. Daher ist auch aus diesem Grund eine Reduzierung mehr als angebracht.

Bei der Lösung der Forderung nach »Abspecken« oder »Gesundschumpfen« ist vielmehr und grundlegend die Frage der Funktionsfähigkeit der Institution zu beachten. Die staatliche Gewährleistung der staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten als solcher umfasst auch die Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit, d.h. dass die einzelne Fakultät in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre notwendigen Umfang ihre Aufgaben erfüllen kann. Daraus folgt nicht, dass jede einzelne Professur einer katholisch-theologischen Fakultät in ihrem Bestand gewährleistet ist. An jeder dieser Fakultäten muss es jedoch Professuren mindestens für jene Fächer oder Fachgebiete geben, die für Forschung und Lehre hinsichtlich des Studiums der Katholischen Theologie (Diplomstudiengang, Lizentiatsstudiengang, Promotion, Habilitation) und der Katholischen Religionslehre (Lehramtsstudiengänge) erforderlich sind, ohne dass vertraglich festgelegt sein muss, um welche Professuren es sich im einzelnen handelt.

Dazu sind Strukturüberlegungen erforderlich, damit es nicht bei Einzelfallentscheidungen bleibt<sup>34</sup>. In Bayern sind die Sparpläne für die katholisch-theologischen Fakultäten am weitesten gediehen; ihre Verwirklichung hat begonnen<sup>35</sup>.

Die Sparmaßnahmen dürfen *erstens* nicht dazu führen, dass von dem »Abspecken« nur das Fach Kirchenrecht betroffen ist, vornehmlich dadurch, dass Kooperationen nur im Bereich Kirchenrecht stattfindet oder für das Fach Kirchenrecht jeweils nur eine C3-Professur eingesetzt wird. Die Sparmaßnahmen dürfen *zweitens* nicht dazu führen, dass nur bestimmte Kernfächer (z.B. Exegese des Alten Testaments/des Neuen Testaments, Dogmatik/Fundamentaltheologie, Moraltheologie/Ethik) immer durch C4-Professuren

<sup>33</sup> Vgl. Daniel Deckers, Von innen heraus gefährdet. Den theologischen Lehrstühlen fehlt der Nachwuchs, in: FAZ, Nr.180/06.08.1997, 10.

<sup>34</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Pressemitteilung [über die Herbst-Vollversammlung der DBK vom 22. bis 25.09.1997 in Fulda (PRDT97-018)], 10. – Vgl. Heinrich Mussinghoff, KNA-Interview zur Diskussion um die Universitätstheologie, in: KNA-ID Nr.6/04.02.1998, 12 (1620): »Ich sehe noch nicht, daß Fakultäten geschlossen werden. Personelle Reduktionen sind sicher erforderlich. Gerade in Bayern ist die Diskussion in vollem Gange. Dabei wollen wir uns von der Bischofskonferenz um Strukturüberlegungen bemühen, die nicht nur die einzelnen Universitäten, sondern auch die Region in den Blick nehmen. Es gibt eine Regelausstattung theologischer Fakultäten von 13 Lehrstühlen, die in der Ordnung für die Priesterbildung auch festgeschrieben ist. Und es gibt Untergrenzen, die nicht unterschritten werden können. Denn sonst ist es keine Fakultät mehr. Nicht auszuschließen ist, daß an einigen Fakultäten diese Schmerzgrenze tatsächlich unterschritten werden soll.«

<sup>35</sup> Vgl. U. R. [Ulrich Ruh], Theologie: Bayerns Fakultäten und der Sparzwang, in: HK 52, 1998, 226f.; KNA: Universitäts-Theologie: Konkretisierungen [Bericht im Zusammenhang mit der Tagung des Katholisch-Theologischen Fakultätentags vom 01.–03.02.1998 in Bamberg], in: KNA-ID, Nr.9/25.02.1998, 6 (2528); ferner lu, 24 Professoren werden abgebaut. Ministerium streicht 80 Stellen an theologischen Fakultäten, in: Fränkischer Tag 12.02.1999 (Bayerischer Landtag, Nr.23/1999, 8). Nach dieser Meldung hat der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags den Stellenabbauplan des zuständigen Staatsministeriums zustimmend zur Kenntnis genommen. Dementsprechend werden die Vorgaben nunmehr umgesetzt: Reduzierung der Professuren um 24 auf 71 Professuren und Verlagerung von 2 weiteren Professuren in andere Fakultäten sowie Einsparung von 29 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und 27 Stellen in der Verwaltung.

vertreten sein müssen. Auch hinsichtlich dieser Kernfächer muss ein Wechsel zwischen den betroffenen Disziplinen bezüglich ihrer Wahrnehmung durch C4- und C3-Professuren möglich sein.

Die staatlich verordneten Sparmaßnahmen können nicht durch Stiftungsprofessuren aufgefangen oder abgemildert werden<sup>36</sup>. Stiftungsprofessur ist eine Stelle für einen Professor, die von einer nicht der Hochschule oder ihrem Träger angehörenden Person oder Institution aus besonderem Anlass und zu besonderem Zweck mit Zustimmung der zuständigen Autoritäten (z. B. Staatsministerium und Hochschulleitung) durch Zurverfügung-Stellen der entsprechenden Mittel in einmaliger Finanzleistung oder in laufenden Zahlungen gestiftet und aufgrund dieser Stiftung als Stelle der Hochschule eingerichtet wird, deren Inhaber dieselbe Rechtsstellung wie die anderen Professoren besitzt und sich in seiner dienstrechtlichen und korporationsrechtlichen Stellung nicht von den Inhabern der übrigen Professuren unterscheidet<sup>37</sup>. Ohne Beachtung der zu gewährleistenden Funktionsfähigkeit einer katholisch-theologischen Fakultät wird die staatliche oder die universitäre Seite im Fall einer Stiftungsprofessur sehr bald die Auffassung vertreten: Wenn die kirchliche Seite das Weiterbestehen einer Fakultät oder von Stellen in einer Fakultät als erforderlich ansieht, dann soll sie durch Leistung entsprechender finanzieller Mittel auch ihren eigenen Beitrag dazu leisten. Insofern kann sich auch die Überlegung, anstelle einer seitens des Staates oder der Hochschule vorgesehenen Streichung von Stellen oder sonstigen Mitteln durch einen Stifter deren Weiterbestand aus Fremdmitteln (Drittmitteln) zu ermöglichen, als gefährlich erweisen, weil dadurch nachhaltige negative Auswirkungen hervorgerufen werden können.

### 3.2 Aufhebung

Aufhebung bedeutet Schließung einer bestehenden katholisch-theologischen Fakultät, ohne sie in anderer Form oder Trägerschaft weiterzuführen. Die Frage nach der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung von katholisch-theologischen Fakultäten stellt sich wegen der großen Zahl von Fakultäten vor allem in Bayern<sup>38</sup>. Tatsache ist, dass hinsichtlich der regionalen Verteilung der katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland ein Süd-Nord-Gefälle oder besser eine Nord-Süd-Steigung besteht, was wohl auch damit zu tun hat, dass hinsichtlich der Katholizität eine Entsprechung existiert.

Wegen sinkender Studentenzahlen hat der Bayerische Oberste Rechnungshof gefordert oder empfohlen, drei katholisch-theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft, die in Augsburg, Bamberg und Passau, aufzuheben, um die anderen drei, die in München, Würzburg und Regensburg, – freilich nach erforderlichem »Abspecken« – funktionsfähig

<sup>36</sup> Vgl. *Georg May*, Die Errichtung von Stiftungslehrstühlen für Katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt am Main und Gießen, in: AfKKR 134, 1975, 464–478.

<sup>37</sup> Vgl. *Heribert Schmitz*, Stiftungsprofessur. Besonderheiten einer nicht seltenen Rechtsfigur (Gutachterliche Äußerung 17.02.1999; nicht veröffentlicht).

<sup>38</sup> Vgl. *E. Teufel*, Christlicher Politik geht es um den Menschen (wie Anm. 31), 12: »Ich habe natürlich mit Interesse gelesen, daß dies [scil. die Sparmaßnahmen] zu einem Thema wird, bei uns in Baden-Württemberg allerdings noch nicht. Dies vor allem deshalb nicht, wie wir zwei renommierte katholische und zwei renommierte evangelische Fakultäten haben und nicht sechs wie in Bayern.«

zu erhalten<sup>39</sup>. Nun hat ein Rechnungshof die Aufgabe, zu zählen und zu rechnen<sup>40</sup>. Wollte man verlangen, dass ein Rechnungshof auch wägen muss, wäre er überfordert. Darauf haben der Bayerische Landtag und der zuständige Minister mit Entschiedenheit hingewiesen. Der Bayerische Landtag hat denn auch eine Aufhebung von katholisch-theologischen Fakultäten abgelehnt, verlangt aber eine personelle Verschlankung<sup>41</sup>.

Bei der Forderung nach Aufhebung von Fakultäten in Bayern darf man allerdings nicht übersehen, dass es in Bayern außer den alten Fakultäten in München und Würzburg an den anderen Standorten ebenfalls Einrichtungen mit philosophisch-theologischer Ausbildung bestanden haben. Mit Ausnahme von Eichstätt, wo eine Ausbildungsstätte in kirchlicher Trägerschaft bestand, hat es in den anderen bayerischen Diözesen (auch in Freising für das Erzbistum München und Freising) seit Anfang des 19. Jahrhunderts kraft staatlichen Willens staatliche katholisch-theologische Ausbildungseinrichtungen gegeben, die – zunächst als Lyzeum konzipiert und bezeichnet – im 20. Jahrhundert zu philosophisch-theologischen Hochschulen wurden, wenn auch in einer Minderstellung gegenüber den Fakultäten<sup>42</sup>. Die staatlichen philosophisch-theologischen Hochschulen in Dillingen

<sup>39</sup> BayORH, Jahresbericht 1997, TNr.40, S.181–191: TNr.40.4 Wertung und Empfehlungen des ORH, TNr.40.4.1. Katholische Theologie: »Im Hinblick auf die geringen und weiterhin zurückgehenden Studentenzahlen im Diplomstudiengang katholische Theologie muß deshalb geprüft werden, ob auf Dauer die Zahl von sechs bzw. sieben katholisch-theologischen Fakultäten aufrecht erhalten werden soll. Nach Auffassung des ORH kann die theologische Ausbildung in dem nach dem Konkordat »für die Bedürfnisse von Forschung und Lehre gebotenen Umfang« an drei bis vier theologischen Fakultäten dargeboten werden«. ... »Der Bedarf im Bereich des Lehramts könnte je nach Fächerangebot, wie in Bayreuth und Erlangen-Nürnberg, mit zwei bis drei Professoren in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt werden. Auch in den verbleibenden Fakultäten wäre zu prüfen, welches Personal dort noch bedarfsgerecht ist«. – TNr.40.5: Auffassung des Staatsministeriums und Schlußbemerkung des ORH: »Nach Auffassung des ORH ist es nicht ausreichend, einzelne Lehrstühle an den katholisch-theologischen Fakultäten nicht mehr zu besetzen bzw. eine spätere Kooperation anzustreben. Der ORH verbleibt bei seiner Auffassung, daß ein Abbau von mehreren Fakultäten ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte.« – Vgl. D. D. [Daniel Deckers], Den Fakultäten für katholische Theologie drohen massive Kürzungen beim Personal. Bayerischer Rechnungshof hält Einschnitte für zwingend erforderlich, in: FAZ, Nr.20/24.01.1998, 4.

<sup>40</sup> Dabei sollte auch der Bayerische Oberste Rechnungshof die richtigen Zahlen zugrunde legen; dass er das getan hat, wird von den katholisch-theologischen Fakultäten in Bayern bestritten. Zumindes dürfen die Zahlen der Lehramtsstudiengänge nicht ausgeklammert werden; von anderen unrichtigen Zählungen einmal ganz abgesehen. Die Lehramtsstudiengänge dürfen auch nicht nur im Blick auf die Prüfungen, sondern müssen unter Einbeziehung der Aufgaben im Bereich der Lehre berücksichtigt werden.

<sup>41</sup> Vgl. Bayerischer Landtag, Beschluß vom 24.04.1998 (LT-Drs 13/10947): Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern [und des Jahresberichts des ORH] für das Haushaltsjahr 1995, Nr.2. – Vgl. *pele*, Interesse an Theologie nimmt ab. Dennoch soll die Zahl der Lehrstühle nicht halbiert werden [Bericht aus dem Hochschulausschuß], in: Bayerische Staatszeitung Nr.26/26.06.1998, 9: »CSU-Mitberichterstatte Josef Miller räumte zwar ein, daß ein Anpassen der Lehrkapazität an die geänderten Studentenzahlen durchaus vonnöten sei, »deswegen jedoch gleich die Theologie-Lehrstühle aus drei traditionellen Universitätsstandorten abzuziehen, halten wir für den falschen Weg«. Unterstützung bekam Miller von seinem Fraktionskollegen Dr. Gebhard Glück: »Es ist Aufgabe des Obersten Rechnungshofes, auf Einsparmöglichkeiten hinzuweisen. Aufgabe der Politik sollte es meiner Meinung aber auch weiterhin bleiben, selbst über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden, kritisierte Glück unterschwellig die Äußerungen der Rechnungsprüfer. Dem stimmten auch die übrigen Fraktionen zu, so daß der Antrag abgelehnt wurde.«

<sup>42</sup> Vgl. M. Baldus, Die philosophisch-theologischen Hochschulen (passim). – Zur Minderstellung der bayerischen staatlichen philosophisch-theologischen Hochschulen vgl. auch Heribert Schmitz, Die Minderstellung der staatlichen Phil.-Theol. Hochschulen in Bayern und der Entwurf zu einem bayerischen Hochschulgesetz [Gutachtliche Äußerung 1965/1966, nicht veröffentlicht].

(Augsburg), Bamberg, Regensburg und Passau wie auch die kirchliche Philosophisch-Theologische Hochschule in Eichstätt waren jeweils die Wurzelinstitution für die heute an diesen Orten bestehenden Universitäten.

### 3.3 Entstaatlichung

Entstaatlichung meint Herausnahme der katholisch-theologischen Fakultäten aus den staatlichen Universitäten, um sie in kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen. Die Forderung, die katholisch-theologischen Fakultäten aus den staatlichen Universitäten herauszunehmen, wird in jüngster Zeit von bestimmten Seiten fast unüberhörbar geäußert, und zwar nicht aus dem staatlichen oder dem universitären Bereich, sondern von Seiten zuständiger und unzuständiger kirchlicher Autoritäten<sup>43</sup>. Die Angriffe auf die katholisch-theologischen Fakultäten aus den eigenen Reihen argumentieren dabei mit den Negativ-Begriffen des »Staatstheologen« und der »Staatsfreudigkeit deutscher Theologen«<sup>44</sup>.

In diesem Zusammenhang ist mit allem Nachdruck auf die mehrfachen Aussagen von Papst Johannes Paul II. über den Wert der katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland hinzuweisen. Wenn man die kirchliche Lehre über den Sprung von der Quantität einer kirchlicher Aussage hin zur Qualität einer definitiven Aussage – d.h. den Sprung von der Häufigkeit einer öfter wiederholten Aussage zur Definitivität bis hin zur Unfehlbarkeit – in entsprechender Anpassung ernst nimmt, kommt den Aussagen des Papstes und des Apostolischen Stuhls über die deutschen staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten besonderer Charakter zu<sup>45</sup>. Bischof Heinrich Mussinghoff, der Vorsitzende der Kommission für Fragen der Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz, hat sich eindeutig gegen eine Rückzug aus den staatlichen Universitäten ausgesprochen, die gute Arbeit der Theologie betont und ihre wichtige Aufgabe in der Universität hervorgehoben<sup>46</sup>.

Entstaatlichung, wenn sie denn kirchenpolitisch je gewollt sein sollte, erfordert zunächst die Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultät einer staatlichen Universität durch den Staat. Ihre Weiterführung, d.h. ihre Neuerrichtung als wissenschaftliche Hoch-

<sup>43</sup> Vgl. *E. Teufel*, Christlicher Politik geht es um den Menschen (wie Anm. 31), 11: »Das Interessante ist ja, daß im Unterschied zur Situation vor hundert Jahren diese Forderung nicht vom Staat her und nicht aus der Universität kommt, sondern daß diese Gedanken aus der Kirchenleitung kommen, wenn ich es richtig sehe, aber nicht von der deutschen Kirchenleitung. Ich halte das für grundverkehrt. Ich glaube, daß es eine große Herausforderung für die Theologie ist, wenn sie an der Universität stattfindet.«

<sup>44</sup> Vgl. z. B. *Johannes Dyba*, Staatstheologen, in: FAZ Nr.81/05.04.1995, 14; *Joseph Cardinal Ratzinger*, Wesen und Auftrag der Theologie, Einsiedeln-Freiburg 1993, 97 mit Fn. 4.

<sup>45</sup> Nicht ohne Grund wurde auf eine Anregung der sogenannten »Mainzer Gespräche« zwischen Bischöfen und Theologen vom 14. Dezember 1990 die Dokumentation »Theologie und Kirche« mit einschlägigen Texten zum Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt herausgegeben; vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.), Theologie und Kirche. Dokumentation, 31.03.1991, Bonn 1991 (Arbeitshilfen 86). – Vgl. demnächst *Heribert Schmitz*, »Mainzer Gespräche«. Kontaktgespräche zwischen Bischöfen und Theologieprofessoren, in: FS Karl Lehmann, Freiburg i. Br. 2001.

<sup>46</sup> Vgl. *KNA*, Gegen einen Rückzug aus staatlichen Universitäten. Mussinghoff: Theologie leistet gut Arbeit, in: Münchener Kirchenzeitung (MKZ) 91, 1998, Nr.7/15.02.1998, 5; Bischof Mussinghoff, Interview mit Christoph Strack [KNA], Unsere Theologie leistet eine gute Arbeit. Bischof Mussinghoff: Wichtige Rolle in Kirche und Universität, in: MKZ 91, 1998, Nr.8/22.02.1998, 28. Vgl. auch: Paulinus [Trierer Bistumszeitung] 1998, Nr.7/15.02.1998, 4.

schule in nichtstaatlicher Trägerschaft, ist nur gemäß den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und den staatlichen Hochschulgesetzen möglich. In Bayern haben die Kirchen das Recht, »ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden«, die keiner staatlichen Anerkennung bedürfen, wobei für Promotions- und Habilitationsrecht die staatliche Verleihung erforderlich ist (Art. 114 Abs. 1 BayHSchG). An diesen Hochschulen können Studiengänge, »die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben ... nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden« (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG)<sup>47</sup>. Im übrigen bleibt aufgrund der staatskirchenrechtlichen Lage, insbesondere für den sogenannten preußisch geprägten Rechtskreis, das Recht der Kirche unberührt, »ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung ihrer Geistlichen zu besitzen«, auf das seitens der Kirche wegen der Existenz einer katholisch-theologischen Fakultät in staatlicher Trägerschaft verzichtet wurde<sup>48</sup>. Dieses Recht lebt im Falle der Schließung einer katholisch-theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität wieder auf.

### 3.4 Entgesellschaftung

Das Problem der Entstaatlichung katholisch-theologischer Fakultäten wurde in jüngster Zeit durch die Frage einer möglichen »Entgesellschaftung« besonders akzentuiert. Entgesellschaftung meint den schon vorzufindenden oder erst noch entstehenden Zustand, dass theologische Institutionen in staatlicher Trägerschaft von der Gesellschaft nicht mehr akzeptiert oder geduldet werden. Vor kurzem hat sich Kardinal Joseph Ratzinger veranlasst gesehen, seine Haltung zur »Theologie an staatlichen Universitäten« zu präzisieren<sup>49</sup>. In diesem Zusammenhang hat er nicht nur zu der von Johann Baptist Metz<sup>50</sup> vertretenen These von der Unverzichtbarkeit staatlicher theologischer Fakultäten Stellung genommen, sondern auch dessen These vom Getragensein dieser Fakultäten durch die Gesellschaft aufgegriffen<sup>51</sup>: Der Apostolische Stuhl tendiere nicht grundsätzlich zu einer Abschaffung staatlicher katholisch-theologischer Fakultäten; erst in letzter Zeit habe er der Errichtung solcher Fakultäten in staatlicher Trägerschaft zugestimmt. Staatliche theologische Fakultäten gebe es allerdings nur in Großbritannien, Skandinavien und Mitteleuropa. Ihr Bestand hänge von den besonderen historischen Konstellationen zur Zeit ihrer Entstehung ab; diese seien nicht unveränderlich. Diese staatlichen Fakultäten hätten »in der Ge-

<sup>47</sup> Vgl. Art. 142 Abs. 2 BayV; vgl. *Otto J. Voll i. V. m. Johann Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts (HdbBayStKirchR), München 1985, 119–121.

<sup>48</sup> Für den preußisch geprägten Rechtskreis vgl. z. B. Art. 12 Abs. 2 Satz 2–4 PreußK, abgedr. in: J. Listl, KuK II, 709–724; § 6 Errichtungsvertrag Bistum Essen 19.12.1956, abgedr. in: J. Listl, KuK II, 230–233; Abs. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 2 Notenwechsel über die Kath.-Theol. Abteilung der Ruhr-Universität Bochum 20./29.12.1967, abgedr. in: J. Listl, KuK II, 256f.; Abs. 1 Nr. 3 des Apost. Breve vom 05.09.1970, abgedr. in: J. Listl, KuK II, 260f. – Vgl. ferner Art. 4 Abs. 2 NdsK und Nr. 4 Abschließendes Sitzungsprotokoll, abgedr. in: J. Listl, KuK II, 5–28, 28–31; z. B. auch die entsprechenden Bestimmungen in den Bistums-Errichtungsverträgen in den neuen Ländern, z. B. Art. 6 Errichtungsvertrag für das Bistum Magdeburg.

<sup>49</sup> *Joseph Cardinal Ratzinger*, Theologie an staatlichen Universitäten. Eine Stellungnahme von Kardinal Joseph Ratzinger, in: HK 53, 1999, 49f.

<sup>50</sup> Vgl. *so [Stefan Orth]*, Gipfeltreffen. Johann Baptist Metz und Kardinal Joseph Ratzinger im Gespräch, in: HK 52, 1998, 600f.

<sup>51</sup> *J. Card. Ratzinger*, Theologie an staatlichen Universitäten, (wie Anm. 49), 50.



schichte einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt der Theologie und für die öffentliche Verantwortung des Glaubens geleistet, dessen Gewicht vor einer leichtfertigen Preisgabe der Fakultäten warnen muss. Große Theologie ist freilich auch außerhalb staatlicher Fakultäten gewachsen, wie nicht zuletzt der außergewöhnliche Beitrag französischer Theologen zum theologischen Gespräch unseres Jahrhunderts beweist.« Es sei jedoch eine unhaltbare Behauptung, dass »Theologie nur frei und nur gesellschaftlich wirksam sein könne, wenn sie im Rahmen staatlicher Institutionen betrieben wird«. Er bezweifle aber, ob die Gesellschaft derartige institutionelle Formen weiterhin akzeptiere »und ob überhaupt in der rasch sich verändernden gesellschaftlichen Situation die Theologie weiterhin an den staatlichen Universitäten eine ihrem Wesen gemäße Chance behalten kann.« Aus diesem Grund dürfe es keine »political correctness« geben, »die dazu verpflichtet, Theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten als die einzig mögliche Lösung zu verteidigen und jeden als Obskurantisten darzustellen, der die Meinung vertritt, dass die Zeit solcher Fakultäten zu Ende gehe. Vielmehr müsse es ohne ideologische Tabuisierungen und ohne Denkverbote möglich sein, die eine wie die andere Position einzunehmen.«

Die Problematik einer Entgesellschafterung der katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft ist insofern interessant, als die Gesellschaft sehr wohl an Fragen der Religion grundlegend interessiert ist, allerdings im größeren Kontext als dem einer einzigen Religion. Der Apostolische Stuhl hat die damit gegebene Chance bereits erkannt. Denn mit der Anregung des Ökumenischen Direktoriums von 1993, zum Studium der Religion Institute zu vereinigen (Nr. 203 DirOec), werden Möglichkeiten eröffnet, die in ihren Auswirkungen noch nicht in allem absehbar sind. Damit scheint der Apostolische Stuhl den Weg gebahnt zu haben, dass das wissenschaftliche Studium der Religion in Fach-, Fächer-, Instituts- und Fakultätsgrenzen übergreifender Weise umfassend betrieben werden kann. Am Ende dieses Weges steht die *Fakultät für Fragen der Religion*, in der alle die Religion betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Religionswissenschaft, unter Wahrung der legitimen Autonomie jeder Religionsgemeinschaft, wissenschaftlich gemeinsam erforscht werden. Die Verwirklichung dieser Option an Universitäten in staatlicher Trägerschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist allerdings ohne eine entsprechende Änderung des hochschulrechtlichen Konkordatssystems nicht möglich. Auf diese Weise könnten sich auch die Probleme der Institution der katholisch-theologischen Fakultäten im europäischen wie im globalen Bereich lösen lassen<sup>52</sup>.

---

<sup>52</sup> Im Blick auf Europa haben sich die Evangelische Kirche in Deutschland und die Katholische Kirche in ihrer »Gemeinsamen Stellungnahme zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses« vom Januar 1995 auch zum Problem der Theologischen Fakultäten geäußert; vgl. Kirchenamt der EKD – Sekretariat der DBK, Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union. Gemeinsame Stellungnahme zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses, Hannover-Bonn 1995 (Gemeinsame Texte 4), 16f. – Vgl. auch *Albert Viciano*, Die Bedeutung der katholisch-theologischen Fakultäten für die Neugestaltung Europas, in: ThGl 83, 1993, 325–337 (m. w. N.).